



Kreisblatt

für die amtlichen Bekanntmachungen des Kreises Belgard

Im Geschäftsverkehr mit Dienststellen der NSDAP. und deren Gliederungen (SA, SS, NSKK, HJ., Deutscher Studentenbund und NS-Frauenenschaft) ist in Zukunft an den Schluß des Schreibens der Gruß: „Heil Hitler“ zu setzen.

Belgard, den 22. Oktober 1936.

Der Landrat.
Dr. Mehlig.

Verbot des Nudeln des Geflügels.

Das Tierschutzgesetz vom 24. November 1933 — R. G. Bl. S. 987 — bestimmt in § 2 Ziffer 11, daß es verboten ist, Geflügel durch Stopfen (Nudeln) zur

Futteraufnahme zu zwingen. Dieses Verbot tritt mit dem 1. November 1936 in Kraft. Von diesem Tage ab dürfen also Gänse und anderes Geflügel nicht mehr genudelt werden, weil dies eine Tierquälerei ist. Wer diesem Verbote zuwiderhandelt, wird nach § 9 des Tierschutzgesetzes bestraft.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister des Kreises, dies ortsüblich bekannt zu machen.

Belgard, den 13. Oktober 1936.

Der Landrat.
Dr. Mehlig.

Arbeitsblatt



für die amtlichen Bekanntmachungen des Kreises Belgard

Fortsetzung zu Nummer 11 des Arbeitsblattes vom 22. Oktober 1908.

1. November 1908 in Kraft von diesem Tage ab haben also Güter aus anderen Gemeinden nicht mehr Grundsteuer zu zahlen, weil dies eine Landessteuer ist. Der Grundsteuerzuschuss wird nach § 9 der Landesgesetz bestimmt.

Ich erlaube die Herren Bürgermeister des Kreises, dies amtlich bekannt zu machen.

Belgard, den 18. Oktober 1908.

Der Landrat,
Dr. W. H. H.

Im öffentlichen Interesse mit dem Zweck, die Steuerlast zu erleichtern, sind die Grundsteuerzuschüsse für die Gemeinden des Kreises Belgard durch die Landesgesetz vom 22. Oktober 1908 bestimmt worden.

Belgard, den 22. Oktober 1908.

Der Landrat,
Dr. W. H. H.

Verbot des Handels des Weins.

Das Verbot des Handels des Weins ist durch die Landesgesetz vom 22. Oktober 1908 bestimmt worden. — § 2 Abs. 1. —